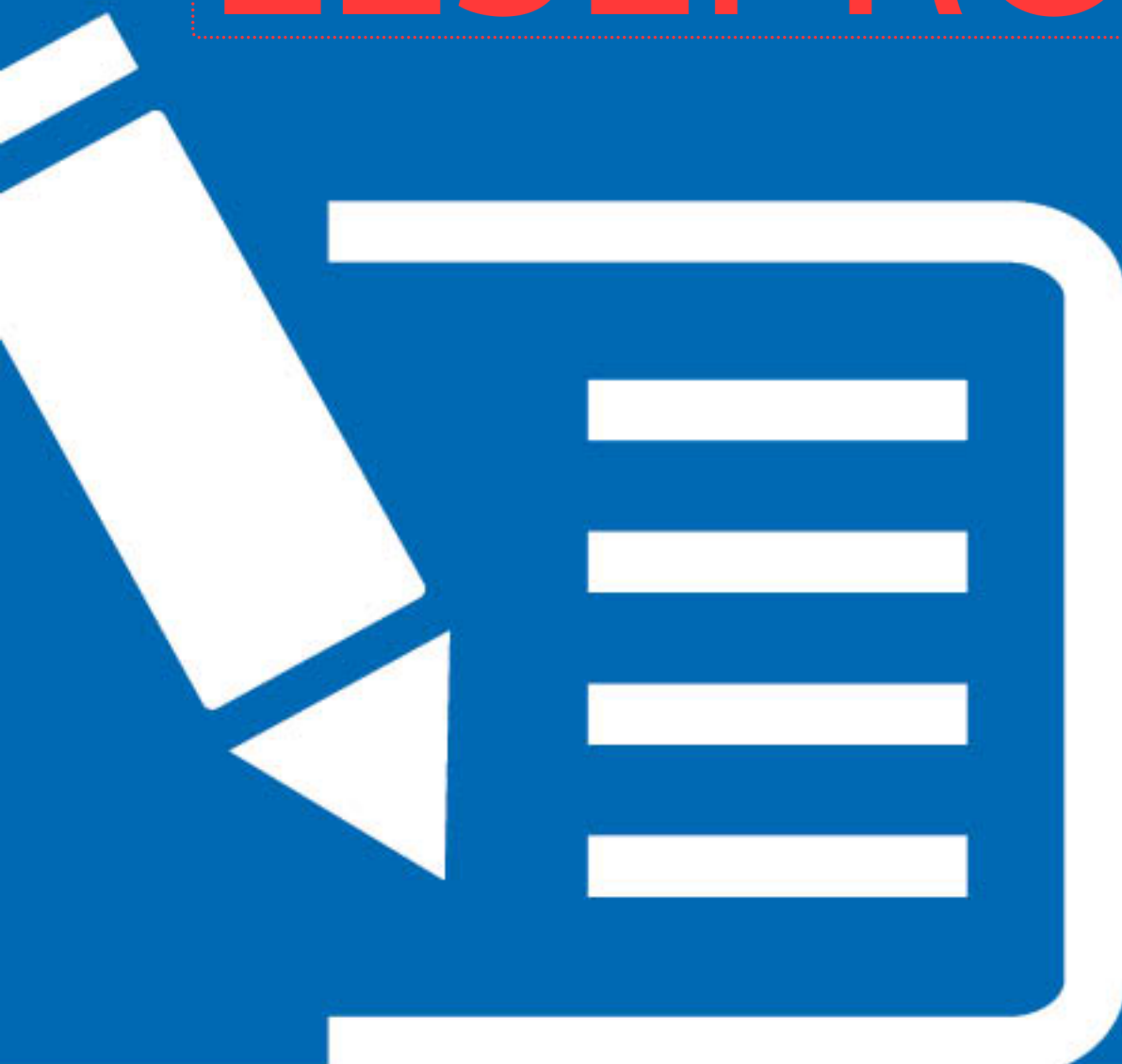


LESEPROBE



2024

H.a.a.S. III

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

Oktober 2024



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

 **STEUER
NACHRICHTEN**

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 2025	6
1.2	Coronahilfen – Ergänzender Leitfaden Verbundunternehmen	8
1.3	Zeitpunkt der Pauschalversteuerung wichtig für das Beitragsrecht	11
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Nachträgliche Betriebsausgaben des Betriebsübergebers nach unentgeltlicher Betriebsübertragung	17
Kapitel 3	Gewerbsteuer	
3.1	Erweiterte Kürzung bei Verschaffung von Dienstleistungen zusätzlich zur Vermietung von Seniorenwohnungen	22
3.2	Erweiterte Grundstückskürzung bei Verpachtung eines Hotelgrundstücks und Betriebsvorrichtungen	27
3.3	Umgekehrte Betriebsaufspaltung und erweiterte Kürzung der GewSt	31
3.4	Gewerbeverlust durch Anwachsung einer Personengesellschaft bei der Kapitalgesellschaft	34
Kapitel 4	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
4.1	Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension	37
4.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 Satz 4 EStG bei unbeschränkt steuerpflichtigen Holdingkapitalgesellschaften	40
4.3	Praxisfälle - Die Holding-Immobilien und PV-Anlagen GmbH	44
4.4	Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen	52
4.5	Keine Anwendung des § 8c KStG auf Verluste gem. § 15a EStG	58
4.6	Offenbare Unrichtigkeit gem. § 129 AO und steuerliches Einlagekonto	59
Kapitel 5	Einkommensteuer	
5.1	Totalverlust aus dem Betrieb einer PV-Anlage	64
5.2	Berücksichtigung von Beteiligungsverlusten bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	68
5.3	Zuordnung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen einer Nutzungseinlage von Fahrtkosten	72
5.4	Aufzeichnungspflichten bei häuslichem Arbeitszimmer	77
5.5	Veranlagungszeitraumbezogene Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG	79
5.6	Steuerberatungskosten als Veräußerungskosten i. S. v. § 17 EStG	82
5.7	Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer	85
5.8	Feier des Arbeitgebers anlässlich einer Verabschiedung eines Arbeitnehmers	90
5.9	LSt-Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen	93
5.10	Berücksichtigung eines Verlusts aus einem Darlehensverzicht	96
5.11	Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV	100

5.12	Teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien	104
5.13	Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer	107
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	90 %-Einstiegstest, gleichlautender Ländererlass	112
6.2	Parkhaus als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	116
6.3	Bewertung des Unternehmens im vereinfachten Ertragswertverfahren bei auseinanderfallenden Schenkungstichtagen	119
6.4	Bewertung eines im Wege der Schenkung übertragenen Anteils an einer KG	121
6.5	Bewusstsein der (Teil-)Unentgeltlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung des § 7 Abs. 8 ErbStG	122
6.6	Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung	124
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	Mittelbare Anteilsvereinigung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft ("RETT-Blocker")	128
Kapitel 8	Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht	
8.1	Zweifel an der Nutzungspflicht des beSt durch Steuerberater	131
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	Nicht mehr der EuGH, sondern das EuG ist ab Oktober 2024 für Vorabentscheidungen zur USt zuständig	132
9.2	Veräußerung eines Unternehmens, mit dem noch keine Ausgangsumsätze erzielt worden sind, als Geschäftsveräußerung im Ganzen?	133
9.3	Innenleistungen innerhalb der Organschaft sind nicht steuerbar	136
9.4	§ 2b UStG, VorSt-Abzug bei unternehmerisch tätigen jPdöR	139
9.5	Anhebung der Freigrenze für Geschenke von 35 EUR auf 50 EUR	143
9.6	Umsatzsteuersatz für sog. Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs	144
9.7	Aufteilungsgebot für Beherbergungsumsätze? Vorlagen an den EuGH	145
9.8	Umsätze aus Fahrsicherheitstraining und Vermietung eines Rettungssimulators	147
9.9	VorSt-Abzug bei Lieferung von Mieterstrom und selbstständige Hauptleistung	149
9.10	VorSt-Abzug gem. § 15 UStG bei bezogenen Leistungen, wenn der leistende Unternehmer sog. Ist-Versteuerer gem. § 20 UStG ist	152
9.11	EuGH stellt deutsche Praxis zur Besteuerung von Reiseleistungen auf den Kopf	153
9.12	Keine rückwirkende Korrektur von Rechnungen bei fehlendem Hinweis auf ein ig. Dreiecksgeschäft	157
9.13	Der praktische Fall II – "ig. Reihengeschäft"	160
Kapitel 10	Verfahrensrecht	
10.1	Einführung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer	164
10.2	Bekanntgabe eines Steuerbescheids, Erschüttern der Zugangsfiktion	165
10.3	Bekanntgabe von Verwaltungsakten, wenn mehrere Bevollmächtigte schriftlich zum Empfang von Verwaltungsakten legitimiert sind	167

10.4	Anforderung an die Ermessensausübung bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach § 169 Abs. 1 AO in Erstattungsfällen	
10.5	Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 2 AO	172
10.6	Keine Änderung nach § 165 AO bei rechtswidriger Steuerfestsetzung	173
10.7	Korrektur bestandskräftiger Steuerbescheide gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO	175
10.8	Ernstliche Zweifel an der Höhe der Zinsen für die AdV nach § 237, § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ab 01.01.2019	178
10.9	Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für die Erhebung von Zinsen bei AdV	179
10.10	Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für Klage auf Gewährung von Akteneinsicht	180

KURZBEITRAG



Rechtsnorm

§§

§ 146a AO

(4) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen,
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

Durch das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (BStBl I S. 1010) wurde die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. d. § 146a Abs. 1 AO nach § 146a Abs. 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Mit dem nunmehr vorliegenden BMF-Schreiben vom 28.06.2024 wird mitgeteilt, dass die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm "Mein ELSTER" und die ERIC-Schnittstelle **ab dem 01.01.2025** zur Verfügung gestellt wird.

Das Schreiben sieht für die erforderlichen Meldungen folgende Übergangsfristen vor:

Meldefristen	
Sachverhalt	Frist
Vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung bis zum 31.07.2025
Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung
Ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme

Praktikerwissen

1. Nach Nr. 1.16.1.4 des AEAO zu § 146a ist zu beachten, dass bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind.
2. Nicht angeschaffte (z. B. gemietete oder geleaste) elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich (Nr. 1.16.2.6 des AEAO zu § 146a).

Praktikerwissen

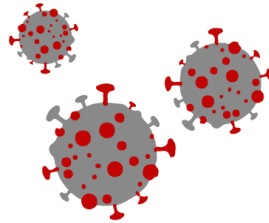
Kassensysteme können nicht über Formulare oder PDF Vordrucke sondern lediglich digital gemeldet werden. Hierfür steht das Programm "Mein ELSTER" oder die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung. Alternativ kann die Meldung per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de erfolgen.

Teilweise werden die Meldungen direkt aus der Kasse heraus als Servicedienstleistung der Kassenhersteller angeboten.

Darüber hinaus ist eine Meldung der Kasse z. B. auch über DATEV MeinFiskal Schnittstelle (auch für Nicht-DATEV-Nutzer) möglich.

Darüber hinaus enthält das BMF-Schreiben auch noch Ausführungen zur Mitteilung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern.

EINLEITUNG



Das BMWK hat sich in einem neuen, ergänzenden Leitfaden zu der Problematik der verbundenen Unternehmen geäußert.

Für verbundene Unternehmen war lediglich ein einheitlicher Antrag auf Überbrückungshilfen für den gesamten Unternehmensverbund zu stellen. Gleiches gilt für die Schlussabrechnung.

INHALT

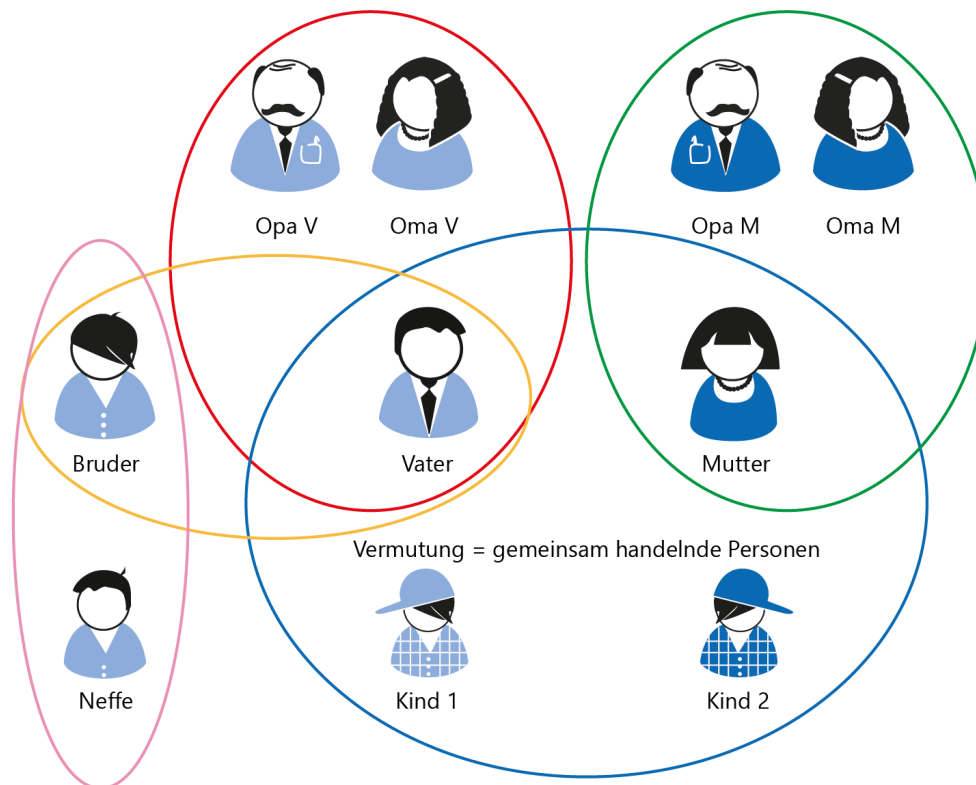
Mehrere Unternehmen,

- die einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören,
- sind verbundene Unternehmen,
- sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.

Hierbei ist der insbesondere der strittige Bereich der **familiären Bindungen** hervorzuheben.

Nach Auffassung des BMWK und der Verwaltungspraxis der Bewilligungsstellen gilt eine Vermutung des gemeinsamen Handels für Eheleute, eingetragene Partnerschaften, Kinder, Eltern und Geschwister.

Für alle übrigen Verwandtschaftsverhältnisse, beispielsweise Geschwister der Eltern oder Kinder der Geschwister, soll diese Vermutung nicht gelten.



Beispiel



Beispiel 1

Die Ehepartner A und B betreiben jeweils eigenständig mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten. A makelt Immobilien im hochpreisigen Marktsegment und B im mittleren Preissegment.

Lösung

Die Einzelunternehmen von A und B sollen als Verbund anzusehen sein, da beide auf demselben oder einem benachbarten Markt tätig sind und durch die familiäre Verbindung das gemeinsame Handeln unterstellt wird. Ein gemeinsames Handeln könne sich auch ohne gegenseitige Leistungsbeziehungen zeigen, z. B. bei einer Gebietsabsprache zur Marktaufteilung.

Beispiel



Beispiel 2

Der Ehemann vermietet der allein von der Ehefrau gehaltenen GmbH die Hotelimmobilie. Die GmbH betreibt das Hotel. Die Ehefrau hat kein Eigentum an der Hotelimmobilie, der Ehemann ist nicht an der Hotel-GmbH beteiligt.

Lösung

Einige Bewilligungsstellen bewerten diese Fallkonstellation als eine Betriebsaufspaltung, da der Hotelbetrieb in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft aufgespalten sei. Ob auch eine Betriebsaufspaltung im steuerrechtlichen Sinne vorliege, sei unerheblich. Auf die Verbundeigenschaft komme es mithin gar nicht an.

Somit könnten die Mietzahlungen nicht als förderfähige Fixkosten berücksichtigt werden. Stattdessen wären die Abschreibungen des vermietenden Ehegatten anzusetzen.

Würde man nicht von einer Betriebsaufspaltung ausgehen, lägen nach Ansicht der Bewilligungsstellen trotzdem verbundene Unternehmen vor, da Ehemann und Ehefrau als gemeinsam handelnde Personen gelten und die Vermietung dem Hotelbetrieb unmittelbar vorausgeht, es sich also um einen benachbarten Markt handelt.

Die in den vorstehenden Beispielen dargestellten Auffassungen sind unverändert durchaus kritisch zu sehen, auch wenn mit dem aktualisierten Leitfaden die bisherige verstetigt worden ist.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Leitfaden klarstellt, dass enge familiäre Verbindungen nur "grundsätzlich" als ausreichend für die Schlussfolgerung gelten, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Dies lässt u. E. Raum für Ausnahmen und widerlegt die bisher von einigen Bewilligungsstellen vertretene Ansicht einer unwiderlegbaren Vermutung.

Hierbei bleibt jedoch offen, wann ein "atypischer Fall" vorliegt, der eine abweichende Beurteilung ermöglicht.

Praktikerwissen



1. Insbesondere wenn Sie von der Auffassung der Bewilligungsstellen abweichen, sollten im Rahmen der Schlussabrechnungen die familiären Verhältnisse offengelegt werden. Andernfalls ist eine strafrechtliche Verfolgung des prüfenden Dritten wegen möglichen Subventionsbetrugs nicht auszuschließen.
2. Gegen negative Bescheide sollte durchaus mittels Widerspruch oder Klage vorgegangen werden. Viele Aspekte sind nach wie vor ungeklärt. Hier bleibt die Rechtsprechungsentwicklung abzuwarten. Hierbei empfiehlt es sich jedoch anwaltlichen Beistand in Anspruch zu nehmen.

Die vollständige Verlautbarung finden sind unter dem nachfolgenden Link:

<https://tinyurl.com/mr4an9bn>

ZUSAMMENFASSUNG

- Lt. BMWK gilt eine Vermutung des gemeinsamen Handels für Eheleute, eingetragene Partnerschaften, Kinder, Eltern und Geschwister.
- Familiäre Verflechtungen sind zu prüfen und gegenüber den Bewilligungsstellen offenzulegen.
- Gegen die Praxis der Bewilligungsstellen sollten ggf. Rechtsmittel geprüft werden.